

§ 9 NAPS Verweisungen

NAPS - GefahrenabwehrVO-Seeschiff

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese, soweit nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 22.06.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at